

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 23. Februar 1876.)

Der Bundesrath hat beschlossen, an sämtliche eidgenössische Stände zwei Kreisschreiben zu erlassen:

Das eine derselben betrifft die Verhelichung zwischen Onkel und Nichte oder Tante und Neffe, und lautet also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Da uns verschiedene Anfragen darüber zugekommen sind, ob Ehen zwischen Onkel und Nichte (oder Tante und Neffe) aus Schwägerschaft zu gestatten seien, so haben wir es für angemessen erachtet, eine bezügliche Schlußnahme zu fassen.

„Die Ungewißheit, die diesfalls besteht, ist die Folge der mangelhaften Redaktion des Gesezes und der Verschiedenheit zwischen dem deutschen und dem französischen Texte.

„Der erstere lautet:

„Art. 28. Die Eingehung der Ehe ist untersagt:

„ 2. wegen Verwandtschaft **und** Schwägerschaft:

„a. zwischen Blutsverwandten in allen
 „Graden der auf- und absteigenden
 „Linie, zwischen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern,
 „zwischen Oheim und Nichte, zwischen
 „Tante und Neffe, gleichviel beruhe die
 „Verwandschaft auf ehelicher oder
 „unehelicher Zeugung.“

„Der französische Text hinwider ist folgendermaßen abgefaßt:

„Art. 28. Le mariage est interdit:

„ 2. Pour cause de parenté **ou** d'alliance:

„a. entre ascendants et descendants à tous les degrés, entre frères et sœurs germains, consanguins ou utérins, entre oncle et nièce, tante et neveu, que la parenté soit légitime ou naturelle.“

„Aus dem allgemeinen Tenor dieses Artikels, sowohl nach dem deutschen als nach dem französischen Texte, möchte hervorzugehen scheinen, daß jenes Eheverbot sich auf alle Fälle der Verwandtschaft und Schwägerschaft bezieht. Der deutsche Text sagt denn auch wirklich zu Anfang von Ziff. 2: wegen Verwandtschaft **und** Schwägerschaft. Der französische Text lautet weniger absolut, indem er das Bindewort *ou* gebraucht: „pour cause de parenté *ou* d'alliance.“ Hinwider steht das Wort Verwandtschaft (*parenté*) zu Ende von *alinea a*, betreffend Onkel und Nichte, Tante und Nefte, in beiden Texten allein.

„Da der gesetzliche Wortlaut demnach zweifelhaft ist, so ist die Frage vom Gesichtspunkt der Intention des Gesetzgebers aus zu beantworten. Diese Intention war aber die, die Ehe bis zum dritten Grade zwischen allen Personen desselben Geblüts zu untersagen. A darf hienach offenbar nicht die Tochter seines Bruders oder seiner Schwestern ehelichen, wohl aber die Nichte seiner verstorbenen Frau, d. h. die Tochter seines Schwagers oder seiner Schwägerin, weil zwischen ihm und jener Blutsverwandtschaft nicht besteht. Es kann jemand in zweiter Ehe die Schwester seiner Frau heirathen, um so viel eher demnach die Tochter dieser Schwester.“

Das zweite Kreisschreiben betrifft die Versendung von Waaren aus der Schweiz nach Spanien und dessen überseeische Besitzungen.

Es lautet also:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mittels Bekanntmachung im Bundesblatte vom 15. Mai 1869* ist dem schweizerischen Handelsstande zur Kenntniß gebracht worden, daß laut Anzeige des spanischen Konsuls in Genf sowohl Ursprungszeugnisse, als Frachtbriefe für die nach Spanien und dessen überseeische Besitzungen bestimmten Schweizerwaaren, in Gemäßheit des Art. 5 der bestehenden Zollvorschriften, von dem genannten Konsulate beglaubigt sein müssen, und daß im Falle einer Außerachtlassung der vorgeschriebenen Formalität eine Geldbuße, überdies die Festhaltung der betreffenden Waaren von Seite der spanischen Douane erfolgen würde.

„Wie uns die spanische Gesandtschaft in Bern mitgetheilt hat, wird jene Vorschrift von den schweizerischen Exporteurs nicht beobachtet, sondern von denselben die nach Spanien zu exportirenden Waaren französischen, an der Grenze Spaniens etablirten Kommis-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1869, Band II, Seite 44.

sionären übersendet, die dann Deklarationen en bloc machen, ohne Unterscheidung, ob die Waaren schweizerischen oder französischen Ursprungs seien.

„Dadurch werde der Betrug gegenüber der spanischen Douane erleichtert und eine gehörige Handelsstatistik verunmöglicht.

„Indem wir Ihnen von diesen Unregelmäßigkeiten Kenntniß geben, ersuchen wir Sie, auf geeignetem Wege die oben erwähnten Vorschriften der spanischen Regierung, betreffend Deklaration der nach Spanien und dessen überseeische Kolonien zu versendenden Waaren beim spanischen Konsulate in Genf, dem Handelsstande Ihres Kantons in Erinnerung zu bringen.

(Vom 25. Februar 1876.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es seien die vor 1851 gebornen wehrpflichtigen Schweizer nicht mehr zur persönlichen Dienstleistung heranzuziehen.

(Vom 28. Februar 1876.)

Auf erhaltenen Bericht, daß die vom Bundesrathe unterm 18. August v. J. ernannten 5 Kommissionen für die Betheiligung der Schweiz an der internationalen Ausstellung in Philadelphia*) mit ihren diesfälligen Arbeiten zu Ende gekommen seien, hat der Bundesrath die gedachten Kommissionen von ihren Funktionen entlassen, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Der Bundesrath hat den Hrn. Major Albert Wytttenbach in Bern, bisher Chef des III. Feldlazareths, zum Divisionsarzt der III. Division ernannt, mit Beförderung zum Oberstlieutenant.

Ferner ist Hr. Charles Savary in Lausanne, Bataillonskommandant seit 1872, zum Kommandanten des III. Infanterie-Regiments ernannt und gleichzeitig zum Oberstlieutenant der Infanterie befördert worden.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1875, Band IV, Seite 61.

Herr Major Rudolf Frey von Basel ist vom Bundesrathe zum Oberstlieutenant der Artillerie befördert worden.

Der Bundesrath hat den Hrn. Dr. Franz Vogelsang in Biel, Hauptmann im Sanitätsstabe, auf sein Gesuch hin aus dem Militärdienste entlassen, unter Verdankung der geleisteten Dienste.

(Vom 1. März 1876.)

Herr Major Karl Fischer in Basel, bisher Lazarethchef, ist vom Bundesrath zum Divisionsarzte der V. Armeedivision ernannt worden, mit Beförderung zum Oberstlieutenant.

Der Bundesrath hat ein von der k. italienischen Gesandtschaft erhaltenes Programm über einen in Genua abzuhaltenden Kongreß zur Verbesserung der Rettungsmittel bei Schiffbrüchen den eidgenössischen Ständen zu übermachen beschlossen, mit folgendem Kreisschreiben:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die ligurische Gesellschaft zur Verbesserung und Vermehrung der Rettungsmittel bei Schiffbrüchen und Schiffbränden beabsichtigt, auf den Monat Juli d. J. einen internationalen Kongreß nach Genua einzuberufen, welcher bei erwähnter Angelegenheit in einer nähern und gemeinschaftlichen Besprechung über wirksame Mittel zur Erreichung des humanen Zweckes sich verständigen sollte. Auf den Wunsch der k. italienischen Gesandtschaft übermachen wir Ihnen das vorläufige Kongreßprogramm*) mit dem Ersuchen, davon den etwa in Ihrem Kanton bestehenden ähnlichen Vereinen gefälligst Kenntniß geben zu wollen, beziehungsweise auch Privaten, welche sich dafür besonders interessiren dürften.

„Das definitive Programm wird gegen Ende März veröffentlicht werden.“

*) Wird in der nächsten Nummer erscheinen.

(Vom 2. März 1876.)

Der Bundesrath hat zu Adjutant-Unteroffizieren der Artillerie Hrn. J. U. Mettler in Ebnat (St. Gallen) und Hrn. Theophil Kunz in Rapperswil (St. Gallen) befördert und beide dem Trainbataillon VII des Auszugs zugetheilt.

Gleichzeitig ernannte der Bundesrath den Hrn. Hauptmann Gottlieb Edelmann in Kappel (St. Gallen) zum Kommandanten der VII. Landwehr-Parkkolonne.

(Vom 3. März 1876.)

Auf Bericht und Antrag des Postdepartements hat der Bundesrath 14 neue Postkurse und Kursausdehnungen zu errichten beschlossen, unter der Bedingung jedoch, daß annehmbare Führungsangebote erhältlich werden.

Diese neuen Postkurse, welche mit dem 1. Juni beginnen sollen, sind:

Le Pont-Croy, Bahnstation;
 L'Isle-Cossonay „ ;
 Echallens-Yverdon II.;
 Vouvry-Villeneuve, Doppelkurs;
 Brugg-Remigen, „ (Ausdehnung bis Mönthal);
 Frik-Oberhof II.;
 Sursee-Münster-Rickenbach;
 Bischofzell-Amriswil-Dozwil;
 St. Gallen-Trogen III.;
 Schwellbrunn-Herisau, Doppelkurs;
 Flawyl-Degersheim (Ausdehnung bis Mogelsberg);
 Neuchâtel-Dombresson II.;
 Neuveville-Nods II.;
 Fontaines-Savagnier.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

als Posthalter in Rußwyl:	Hr. Mauriz Ackermann, von Oberkirch (Luzern), derzeit Posthalter und Lehrer in Buttisholz (Luzern);
„ „ „ Baulmes:	„ Charles Joseph Dériaz, Postgehilfe, von und in Baulmes (Waadt);
„ Postkommis in Bern:	„ Friedrich Wenger, von Bern, Postkommis in Aarau;
„ „ „ Biel:	„ Gottlieb Ott, von Auenstein (Aargau), Postgehilfe in Ouchy (Waadt);
„ „ „ Winterthur:	Hr. Louis Dufey, Postaspirant, von Palézieux (Waadt), in Winterthur.

Berichtigung.

Hinsichtlich der von der schweiz. Centralbahn an die Postkasse zu entrichtenden Konzessionsgebühr hat der Bundesrath am 21. Februar 1876 Folgendes beschlossen:

1. Die Gesellschaft der schweiz. Centralbahn hat nach Vorschrift von Art. 19, Absaz 3 des Eisenbahngesezes vom 23. Dezember 1872 als Konzessionsgebühr für das Jahr 1875 von 248 im Betriebe stehenden Kilometern zu Fr. 100 den Betrag von Fr. 24,800 an die Postkasse zu entrichten.

2. Das Post- und Telegraphendepartement ist beauftragt, in Bezug auf die 4,869 Kilometer lange Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen in Basel sich mit dem Direktorium der Centralbahn ins Benehmen zu sezen, behufs Feststellung, wie die Erträgnisse von 1875 und seit dem Betrieb der Verbindungsbahn sich gestaltet haben, worauf das Departement weitem Bericht und Antrag vorlegen wird.

(Der Beschluß, wie er auf Seite 399 hievor sich findet, war der Antrag des Postdepartements.)

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1876
Date	
Data	
Seite	444-449
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 995

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.